

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 05/2005 vom 6. Mai 2005

Herzlich Willkommen zur 39. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

Konformitaetsbewertung nach der Druckgeraeterichtlinie
(von Dr. Tiberius Schulz, Berufsgenossenschaft der chemischen
Industrie)

Die Verfahren der Konformitaetsbewertung nach der Druckgerae
terichtlinie resultieren aus dem „Modulsystem“, das in dem Be
schluss 93/465/EWG festgelegt ist. Dadurch soll eine einheitliche
Vorgehensweise bei der Konformitaetsbewertung gemaess den
europaeischen Harmonisierungsrichtlinien gewaehrleistet wer
den.

Das im Anhang III der Druckgeraeterichtlinie beschriebene Mo
dulsystem wurde jedoch im Hinblick auf druckgeraetespezifische
Anforderungen weiterentwickelt und erweitert. Die insgesamt 13
Module bzw. Modulkombinationen der Druckgeraeterichtlinie sind
nach dem Druckrisiko gestuft und den (Risiko-) Kategorien der
Druckgeraete und Baugruppen zugeordnet:

Kat. I:

- Modul A (Interne Fertigungskontrolle)

Kat. II:

- Modul A1 (Interne Fertigungskontrolle mit Ueberwachung der
Abnahme)
- Modul D1 (Qualitaetssicherung Produktion)
- Modul E1 (Qualitaetssicherung Produkt)

Kat. III:

- Module B1+D (EG-Entwurfspruefung+Qualitaetssicherung Pro
duktion)
- Module B1+F (EG-Entwurfspruefung+Pruefung Produkte)
- Module B+E (Baumusterpruefung+Qualitaetssicherung Produkt)
- Module B+C1 (EG-Baumusterpruefung+Konformitaet mit der
Bauart)
- Modul H (Umfassende Qualitaetssicherung)

Kat. IV:

- Module B+D (EG-Baumusterpruefung+Qualitaetssicherung Produktion)
- Module B+F (EG-Baumusterpruefung+Pruefung Produkte)
- Modul G (EG-Einzelpuefung)
- Modul H1 (Umfassende Qualitaetssicherung mit Entwurfspruefung und besonderer UEberwachung der Abnahme)

----- Anzeige -----

Interaktives Einstufungsprogramm zur Druckgeraeterichtlinie 97/23/EG

Suchen Sie ein Hilfsmittel, das Ihnen mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung der Druckgeraeterichtlinie gibt? Dann sehen Sie sich einmal das PC-Programm iDG (Version V03.2005) an. Das Programm richtet sich an Hersteller, Konstrukteure, Anlagenplaner, Personal von benannten Stellen, sowie Verantwortliche fuer Beschaffung, Einkauf und Vertrieb.

iDG hilft Ihnen bei:

- der automatischen Einstufung von Druckgeraeten gemaess der Druckgeraeterichtlinie,
- der Konformitaetsbewertung,
- der Erstellung der Dokumentation.

Zusaetzlich enthaelt iDG den Richtlinien-Text und die Leitlinien in der aktuellen Fassung.

Informieren Sie sich unter <mailto:TiberiusSchulz@aol.com>

Bei der Gestaltung des Modulsystem wurden u. a. die folgenden Grundsaeetze beruecksichtigt:

- Die Konformitaetsbewertung muss die Produktentwicklungsphasen Entwurf und Fertigung abdecken.
- Die Herstellerpruefung (Modul A) ist fuer das niedrigste Druckrisiko entsprechend der Kategorie I anwendbar. Fuer ein hoeheres Druckrisiko entsprechend den Kategorien II, III und IV ist die Einbeziehung einer zugelassenen Drittstelle (benannte Stelle bzw. Betreiberpruefstelle) in jedem Fall erforderlich. Fuer Betreiberpruefstellen, die Druckgeraete und Baugruppen ausschliesslich fuer die Verwendung in den Betrieben der eigenen Unternehmensgruppe bewerten, sind nur die Module A1, C1, F und G vorgesehen.
- Fuer Druckgeraete und Baugruppen der Kategorien II, III und IV stehen dem Hersteller jeweils mehrere Module bzw. Modulkombinationen mit objekt- bzw. systemorientierten Pruefungen als gleichwertige Verfahren zur Verfuegung. Gleichzeitig sind auf Einzelfertigung und Serienfertigung ausgerichtete Module alternativ waehlbar.
- Der Hersteller kann sich im Fall von Druckgeraeten und Baugruppen der Kategorien I, II und III auch fuer ein hoeherwertiges Konformitaetsbewertungsverfahren entscheiden. Die anzuwenden

denden grundlegenden Anforderungen, die zum Teil auch nach Kategorien gestuft sind (z. B. Eignungsfeststellung und Güte nachweise fuer Werkstoffe, Zertifizierung von Personal und Verfahren fuer Fuegeverbindungen), entsprechen jedoch der tatsächlichen Einstufung des Druckgeraetes bzw. der Baugruppe und nicht der Kategorie des hoehwertigen Konformitaetsbewertungsverfahrens.

In der Praxis haben sich einschlaegige Interpretationen aus den europaeischen Leitlinien als hilfreich erwiesen, z. B.

- Bei Anwendung des Moduls G (EG-Einzelpruefung) ist es zweckdienlich, dass die benannte Stelle als Ergebnis der Pruefung der Entwurfsunterlagen eine Entwurfszulassung ausstellt, obwohl dies formell in der Beschreibung des Moduls G nicht vorgesehen ist. (Leitlinie 4/1)

- Eine bestehende Zertifizierung eines QS-Systems nach ISO 9000 des Herstellers kann bei der Zulassung eines QS-Systems nach den Modulen D, D1, E, E1, H oder H1 beruecksichtigt werden. Die bestehende Zertifizierung muss jedoch von einer akkreditierten Zertifizierungsorganisation vergeben worden sein; das bestehende QS-System muss um die in den jeweiligen Modulen festgelegten technischen Aspekte im Hinblick auf Druckgeraete ergaenzt werden. (Leitlinie 4/2)

-----Anzeige-----
***** NEUE! CE-Praxissoftware - Safexpert 5.0 *****

- Jetzt auch auf franzoesisch verfuegbar
- Vorlageprojekte beschleunigen die Arbeit
- Piktogrammbibliothek variabel erweiterbar
- Internetaktualisierung der ServicePacks kostenlos

Die TUEV Rheinland Zertifizierungsstelle fuer Maschinen bescheinigt die Eignung des Programmsystems Safexpert „als praktikables und praxistaugliches Hilfsmittel“ ...
Referenzen und weitere Informationen: www.ibf.at

- Bei Anwendung von Modulkombinationen, die jeweils die Entwurfs- und Fertigungsphase abdecken, muss der Hersteller im Besitz beider Zertifikate sein, auch wenn unterschiedliche Unternehmen an der Realisierung des Produktes beteiligt sind. Nach der Druckgeraeterichtlinie gibt es nur einen einzigen Hersteller, der die Gesamtverantwortung uebernimmt und somit auch die Gesamtkontrolle behalten muss. (Leitlinie 4/10)

- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist im Rahmen der Konformitaetsbewertung durch die benannte Stelle mit zu pruefen. Bei der Entwurfspruefung muss die benannte Stelle pruefen, ob der bestimmungsgemaesse Betrieb und die aus der Gefahrenanalyse resultierenden Restgefahren beschrieben sind und ob vorgesehen ist, diese in der Betriebsanleitung aufzunehmen. Sofern die benannte Stelle bei der Abnahme/Schlusspruefung eingeschaltet wird, hat sie zu pruefen, ob die Betriebsanleitung vorhanden ist und den Anforderungen der Druckgeraeterichtlinie

entspricht. Bei QS-basierten Modulen hat die benannte Stelle bei der Bewertung des QS-Systems zu prüfen, ob angemessene Verfahren zur Festlegung der einzelnen Elemente der Betriebsanleitung vorgesehen sind. (Leitlinie 4/7)

AKTUELLES

Entscheidung der EG-Kommission zur Richtlinie ueber allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG

Die EG-Kommission hat in ihrer Entscheidung von 21. April 2005 Sicherheitsanforderungen veroeffentlicht, die von „schwimmfaehigen Freizeitartikeln zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser“ abgedeckt werden muessen.

Die Entscheidung gilt fuer alle Produkte, soweit sie nicht durch:

- die Spielzeug-Richtlinie
 - die PSA-Richtlinie oder
 - die Sportboote-Richtlinie
- erfasst werden.

In den Anwendungsbereich dieser Entscheidung fallen:

„schwimmfaehige Freizeitartikel zur Benutzung auf dem Wasser oder im Wasser, sofern die Schwimmfaehigkeit der Erzeugnisse durch Auftrieb mittels gefuellter Luftkammern oder mittels inhaerenter Auftriebmittel gewaehrleistet ist und die Erzeugnisse nicht durch anderweitige produktspezifische EU-Rechtsvorschriften erfasst sind, sie auf dem Wasser oder im Wasser zur Ausuebung von Freizeittaetigkeiten wie z. B. Spielen im

Wasser, Wassersport, Boot fahren, Tauchen oder Schwimmen lernen benutzt werden und nicht zu den typischen, ueblicherweise dafuer benutzten Produkten gehoeren.“

Die schwimmfaehigen Artikel werden dabei nach dem ihnen zuedachten Verwendungszweck, ihrer Antriebsart und ihrer konstruktiven Beschaffenheit den Klassen A bis E zugeordnet:

- Klasse A: Schwimmfaehige Artikel fuer statische Verwendung. Der Benutzer befindet sich auf dem Schwimmkoerper.
- Klasse B: schwimmfaehige Artikel fuer statische Verwendung. Der Benutzer befindet sich in dem Schwimmkoerper.
- Klasse C: Schwimmfaehige Artikel zur dynamischen Verwendung, d. h. zur Benutzung bei hohen Geschwindigkeiten.
- Klasse D: Schwimmfaehige Artikel zur aktiven Verwendung, d. h. fuer Aktivaeten wie Klettern, Springen und Aehnliches.
- Klasse E: Schlauchboote mit einer Auftriebskraft von weniger als 1 800 N und mit einer Rumpflaenge von mehr als 1,2 m und weniger als 2,5 m.

Arbeitssicherheit: Urteil der 4. Kammer des Europaeischen Gerichtshofes gegen die Republik OEsterreich

In der Rechtssache C-358/03 wurde gegen die Republik OEsterreich ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Republik OEsterreich hat ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 ueber die Mindestvorschriften bezueglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die fuer die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefaehrdung der Lendenwirbelsaeule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), verletzt, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie im Land Kaernten nachzukommen.

VDMA: Technische Dokumentation im Umbruch - Ergebnisse aus dem Verbundprojekt mumasy

Dienstleistungen spielen eine immer groessere Rolle im Maschinenbau. Die Moeglichkeit der Kostensenkung durch eine technik- und kostenorientierte Produktentwicklung naehert sich einem Grenzwert, ohne dass der Preisdruck auf die Unternehmen nachlaesst.

Mehr unter

http://www.vdma.org/wps/portal/Home/de/Investitionsgueterindustrie/Forschung_und_Innovation/Trends_und_Technologien/FKM_20040830_Art_Py_mumasy?New_WCM_Context=http://www.vdma.org/ilwwcm/connect/Home/de/Investitionsgueterindustrie/Forschung_und_Innovation/Trends_und_Technologien/FKM_20040830_Art_Py_mumasy

VERANSTALTUNGSTIPPS

Betriebsanleitungen erstellen? CE-konform und wirtschaftlich

Veranstalter: Rugen Consulting

Termin: 07.06.05

Ort: Frankfurt

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=62225>

+++++

VDI nachrichten Konferenz: Produktkonformitaetsaspekte elektrotechnischer Erzeugnisse

Veranstalter: VDI Wissensforum

Termin: 08.06.05

Ort: Bad Schwalbach

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=64428>

+++++

Produktsicherheit und Produkthaftung

Veranstalter: UB MEDIA AG

Termin: 16.06.05

Ort: Dortmund

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=58290>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Normenlisten wurden unter Basics

<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte-Richtlinie
 - Seilbahn-Richtlinie
 - Explosivstoff-Richtlinie
-

Praxistipps

Explosionsschutz an Entstaubungsanlagen

Der Arbeitskreis Entstaubungstechnik im Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) hat einen Leitfaden "Explosionsschutz an Entstaubungsanlagen - Filternde Abscheider" zur ATEX-Richtlinie veröffentlicht.

Den Leitfaden finden Sie unter

http://www.vdma.org/ilwwcm/resources/file/eb56270f272ac23/Atex-Leitfaden_03-2005.pdf

... UND WEITERHIN

Produktrückruf: Die "Bosch-Problematik" und die Folgen

Berichte ueber Produktionsausfaelle und Rueckrufaktionen bei verschiedenen Automobilherstellern haeufen sich in diesen Wochen. Ursache sollen Maengel an zugelieferten Komponenten sein. Welche Haftungsfolgen ergeben sich daraus fuer die Zulieferer?

Weiter unter <http://www.vdi-nachrichten.com/rueckrufe>.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de>
wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: <mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com>
oder unter <http://www.itk-kassel.de>.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder
Geschaeftspartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen
moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter:
<http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-
ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2005